

657/A XXI.GP

Eingelangt am: 17.04.2002

Antrag

der Abgeordneten Kiermaier
und GenossenInnen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Katastrophenfondsgesetzes 1996, BGBl. Nr. 746/1996, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 160/2001, geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Katastrophenfondsgesetzes 1996 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundesgesetz, mit dem das Katastrophenfondsgesetzes 1996 geändert wird

Das Katastrophenfondsgesetzes 1996, BGBl. Nr. 746/1996, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 160/2001 wird wie folgt geändert:

1. §3 Z. 2 lautet:

2. a) 7,16 vH zur Beschaffung von Einsatzgeräten der Feuerwehren durch die Länder. Die Einsatzgeräte müssen Ausstattungen aufweisen, die entweder zur Beseitigung der in Z 1 genannten Schäden dienen oder zur Beseitigung von Katastrophenschäden im weiteren Sinne geeignet sind. Die Mittel sind den einzelnen Ländern nach der Volkszahl zur Verfügung zu stellen. Die Volkszahl bestimmt sich nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Ergebnis. Dieses Ergebnis wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag der Volkszählung nächstfolgenden Kalenderjahres.

b) für Zuschüsse zur Beschaffung von Einsatzgeräten der Portalfeuerwehren von Eisen

bahntunnel und Autobahnen im Ausmaß von bis zu 30,0 Millionen Euro wertgesichert mit dem Verbraucherpreisindex. Die Einsatzgeräte müssen Ausstattungen aufweisen, die entweder zur Beseitigung der in Z I genannten Schäden dienen oder zur Beseitigung von Katastrophenschäden im weiteren Sinne geeignet sind. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat nach Anhörung des Bundesministers für Finanzen die Abwicklung, insbesondere österreichweit einheitliche Richtlinien und Standards für die Zuständigkeit und Ausrüstung der Portalfeuerwehren, Art der Aufwendungen und den Begünstigtenkreis festzulegen.

Zuweisungsvorschlag: Verkehrsausschuss

Die Durchführung einer Ersten Lesung wird beantragt.

Begründung:

Derzeit gibt es keine bundesweit einheitlichen Richtlinien für den Einsatz der Feuerwehren in Eisenbahn- und Straßentunnels insbesondere hinsichtlich der Ausrüstungsstandards, der Zuständigkeit - und damit verbunden die sozialversicherungsrechtliche Absicherung der einzelnen Feuerwehrmitglieder - sowie für die Finanzierung der Gerätschaften. Die Feuerwehren sind mit immer größer werdenden Anforderungen bei Brandschutzmaßnahmen und technischen Einsätzen in Tunnels bei zumindest im Bereich der freiwilligen Feuerwehren immer problematisch werdender Sicherstellung der Einsatzstärke der Mannschaften konfrontiert. Durch die Vorgabe von einheitlichen Ausrüstungsstandards verbunden mit einer klaren Zuständigkeitsregelung und Finanzierung, bei gleichzeitiger Nutzung von Synergien zwischen Eisenbahn und Straße, lässt sich ein bestmöglicher Schutz unter sparsamster Verwendung öffentlicher Gelder verwirklichen.